



Hessischer Rundfunk  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Postfach  
60222 Frankfurt am Main  
Bertramstraße 8  
60320 Frankfurt am Main  
Telefon 069 155-2202  
Fax 069 155-4507  
[www.hr-rundfunkrat.de](http://www.hr-rundfunkrat.de)

Rundfunkrat

19. Juli 2021

## **Durchführung eines Dreistufentests für das Telemedienänderungskonzept „hr-online“**

### **Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung für die Erstellung eines Gutachtens zu den marktlichen Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des Hessischen Rundfunks „hr-online“**

Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks sucht mit diesem nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahren bis zum 9. August 2021 (24.00 Uhr) Unternehmen, Institute oder Freischaffende, welche Interesse an der Erstellung eines Gutachtens zu den Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebotes des Hessischen Rundfunks auf alle relevanten Märkten haben.

Nach dem vorliegenden Zeitplan geht der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks derzeit davon aus, dass der Intendant des Hessischen Rundfunks sein Telemedienänderungskonzept „hr-online“ am 10. September 2021 vorlegt, das danach veröffentlicht und der gutachterlichen Bewertung unterzogen wird. Im Unterschied zu den vom Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks 2009/2010 durchgeführten Verfahren handelt es sich 2021 nicht um mehrere neue Telemedienangebote, sondern ausschließlich um ein einziges Telemedienänderungskonzept, bei dem nur die wesentlichen Änderungen zu prüfen und zu genehmigen sind.

#### **I. Verfahrensgrund**

Nach § 32 Medienstaatsvertrag (MStV) sind alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verpflichtet, neue Telemedienangebote oder die wesentlichen Änderungen daran einem besonderen Genehmigungsverfahren, dem sogenannten Drei-Stufen-Test, zu unterziehen. Dieses Verfahren ist in der Richtlinie *Genehmigungsverfahren des Hessischen Rundfunks (hr) für neue Telemedienangebote, wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote*

sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme vom 13. März 2009 in der Fassung vom 13. Dezember 2019 näher ausgestaltet. Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks als zuständiges Gremium hat hierbei zu prüfen,

1. inwieweit die geplante wesentliche Änderung des Telemedienangebots den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört;
2. in welchem Umfang die wesentliche Änderung des Telemedienangebots in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt.
3. welcher finanzielle Aufwand für die wesentliche Änderung des Telemedienangebots erforderlich ist.

In der Stufe 2 sind auch die Quantität und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Telemedienangebote und die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten neuen Telemedienangebots oder wesentlicher Änderungen an einem bereits genehmigten Telemedienkonzept zu prüfen.

## **II. Verfahrensgegenstand**

Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks führt das Prüfverfahren nach § 32 MStV für das Telemedienänderungskonzept „hr-online“ des Hessischen Rundfunks durch.

## **III. Gegenstand der Leistung**

1. Abgrenzung des relevanten ökonomischen Marktes unter Beachtung der Rechtsprechung (EuGH, BGH) soweit vorhanden oder anhand eigener empirischer Analyse (Nutzerabfrage)
2. Markt- und Wettbewerbsanalyse auf Basis der bestehenden Telemedienangebote [statische Analyse] zur Feststellung des Status Quo als Ausgangsbasis für die Messung der Veränderung
3. Markt- und Wettbewerbsanalyse unter Berücksichtigung der wesentlichen Änderungen des Angebotes [dynamische Analyse] mit dem Ziel einer Prognose der Veränderungen des Wettbewerbes in den betroffenen Teilmärkten durch den Markteintritt des neuen Angebotes (Feststellung der marktlichen Auswirkungen).
4. Der marktökonomische Gutachter wird in der Regel keine eigenen Erhebungen zur Abgrenzung und Darstellung des publizistischen Wettbewerbes vornehmen müssen (Identifikation der publizistischen Angebote, mit denen das Angebot bzw. seine wesentlichen Änderungen im Wettbewerb stehen, sowie Identifikation der zugehörigen Wettbewerber, die von dem Angebot bzw. seinen wesentlichen Änderungen tangiert werden), sondern das marktökonomische Gutachten auf entsprechende Vorgaben stützen können; es wird aber vorsorglich gebeten, dies in der Interessenbekundung als ergänzende Leistung (inklusive Kosten) gesondert zu berücksichtigen.
5. Dokumentation und Präsentation der Untersuchungsergebnisse: Die Untersuchungsergebnisse sind in einem schriftlichen Gutachten darzulegen. Dieses Gutachten soll allgemein verständlich formuliert sein und eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse beinhalten. Die theoretischen Ansätze der Untersuchung sind als solche zu kennzeichnen und kurz und knapp

darzulegen. Das Gutachten ist dem Dreistufentest-Ausschuss und dem Rundfunkrat persönlich (gegebenenfalls in einer Videoschaltkonferenz), unterstützt durch eine visuelle Präsentation, vorzustellen. Das Gutachten muss nach § 32 Abs. 6 Satz 4 MStV veröffentlicht werden.

6. Berücksichtigung der Stellungnahmen Dritter: Dritten wird vom 13. September 2021 für sechs Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Soweit Stellungnahmen die marktlichen Auswirkungen betreffen, sollen diese im Gutachten berücksichtigt werden. Der Gutachter kann nach § 32 Abs. 5 Satz 6 MStV weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

#### **IV. Leistungszeitraum**

Das Drei-Stufen-Test-Verfahren wird am 13. September 2021 mit Veröffentlichung des Telemedienänderungskonzeptes (Angebotsbeschreibung) auf [www.hr.de](http://www.hr.de) und [www.hr-rundfunkrat.de](http://www.hr-rundfunkrat.de) beginnen. Über die Auftragsvergabe für das medienökonomische Gutachten wird der Rundfunkrat voraussichtlich am 10. September 2021 entscheiden. Der Name des Gutachters wird nach § 32 Abs. 5 Satz 5 MStV veröffentlicht. Das Gutachten soll bis spätestens 15. November 2021 (12.00 Uhr) vorgelegt werden.

#### **V. Einzureichende Unterlagen**

- Selbstdarstellung, Nachweis der fachlichen Qualifikation und Referenzen in Bezug auf Erfahrungen mit der Erstellung von markt- bzw. medienökonomischen Gutachten unter besonderer Berücksichtigung von wettbewerbsrechtlichen Aspekten.
- Vorstellung eines Konzeptes, aus dem Gang und Gliederung der gutachterlichen Untersuchungen deutlich werden.
- Kostenkalkulation der Brutto-Gesamtkosten (gesondert für die Abgrenzung des publizistischen Wettbewerbes). Dabei sind sowohl die Stundensätze als auch die voraussichtliche Stundenzahl sowie weitere anfallende Kosten aufzugliedern.

#### **VI. Bewerbungsfrist**

Das Angebot ist schriftlich bis zum 9. August 2021 (24.00 Uhr) in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Drei-Stufen-Test Interessenbekundung“ beim Hessischen Rundfunk Gremienbüro, Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt a.M. einzureichen. Wir bitten zudem zeitgleich um Zusendung der digitalen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an [hr-rundfunkrat@hr.de](mailto:hr-rundfunkrat@hr.de).

#### **VII. Auswahlverfahren**

Die Auswahl der begutachtenden Person/Einrichtung erfolgt durch den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks insbesondere nach den folgenden Auswahlkriterien:

- spezifische Expertise im Medien- und Wettbewerbsbereich (Erfahrungsnachweis: juristischer und ökonomischer Sachverstand, Referenzkunden,

Referenzprojekte; Mitarbeiterstruktur/Kapazitäten; Partner insbesondere im Bereich Medienforschung/Marktdatenerhebung]

- Unabhängigkeit
- Kosten
- Zeitbedarf
- Umfang und Art der Präsentation (Zwischenberichte, Ergebniszusammenfassung, mündliche Erläuterung, ggf. Bereitschaft zu Expertengespräch)
- Umgang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Vertraulichkeitserklärung; Haftungsübernahme)

### **VIII. Allgemeine Hinweise**

Eine gesonderte Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erfolgt seitens des Rundfunkrats nicht mehr. Bei dem Auswahlverfahren handelt es sich nicht um ein förmliches Interessenbekundungsverfahren nach der hessischen Landeshaushaltsordnung. Die Durchführung dieses Interessenbekundungsverfahrens ist freiwillig. Kosten werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Herr Harald Freiling, Vorsitzender des Telemedienausschusses des Rundfunkrats, per E-Mail an [hr-rundfunkrat@hr.de](mailto:hr-rundfunkrat@hr.de) zur Verfügung.